

18/SN-144/ME



**BUNDESMINISTERIUM**  
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefon: 0222/711 58  
Teletex: 322 15 64 BMGSK  
DVR: 0649856

GZ 114.106/13-I/D/14/a/92

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

|                           |      |
|---------------------------|------|
| BONNI GESETZENTWURF       |      |
| 30                        | 1992 |
| Datum: 19. MAI 1992       |      |
| Verteilt: 22. Mai 1992 Ba |      |

Sachbearbeiter  
SEMP

Klappe/DW  
4113

Ihre GZ/vom  
-

*St. Oigzwaner*

Betrifft: Projektgruppe "Abbau effizienzhemmender Mehrfachzuständigkeiten";  
Entwurf eines Kompetenzbereinigungsgesetzes;  
Begutachtung

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf.

19. Mai 1992

Für den Bundesminister:

SEMP

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Winkelmeier*



**BUNDESMINISTERIUM**  
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefon: 0222/711 58  
Teletex: 322 15 64 BMGSK  
DVR: 0649856

GZ 114.106/13-I/D/14/a/92

BKA

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Sachbearbeiter  
SEMP

Klappe/DW  
4113

Ihre GZ/vom  
-

Betrifft: Projektgruppe "Abbau effizienzhemmender Mehrfachzuständigkeiten";  
Entwurf eines Kompetenzbereinigungsgesetzes;  
Begutachtung

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nimmt zu dem mit Schreiben vom 10. März 1992, GZ 603.412/1-V/2/92, übermittelten Entwurf eines Kompetenzbereinigungsgesetzes wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist zum vorliegenden Entwurf zu bemerken, daß die durch die BMG-Novellen eingetretenen Kompetenzverschiebungen bei den vorgeschlagenen Anpassungen an neue Ressortbezeichnungen teilweise nicht berücksichtigt wurden und diese daher unrichtige Bezeichnungen des zuständigen Bundesministers enthalten.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf Art. 6 Z 1 ( die vorgeschlagene Fassung würde die Zuständigkeit für Stiftungen und Fonds auf dem Gebiet des Umweltschutzes dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz übertragen) und Art. 12 Z 2 und 4 (durch diese Änderung würde dem Gesundheitsminister die Zuständigkeit für die Belange des Umweltbundesamtes zukommen) hinzuweisen.

-2-

Ob diese legislative Konsequenzen tatsächlich beabsichtigt sind, darf in Zweifel gezogen werden.

Auch die Textgegenüberstellung stimmt in einigen Fällen nicht mit den durch die BMG-Novelle BGBl. Nr. 45/1991 geänderten Zuständigkeiten überein (vgl. etwa das ÖBIG-Gesetz).

Zu Art. 7 des Entwurfes, wonach das Einvernehmen mit dem BMLF bezüglich Pflanzenschutzmittel entfallen soll, ist festzuhalten, daß diese Kompetenzbereinigung im Hinblick auf die durch die bevorstehende Chemikaliengesetz-Novelle vorgesehene bessere Abgrenzung (Pflanzenschutzmittelgesetz - Chemikaliengesetz) aus Sicht des ho. Ressorts begrüßt wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

19. Mai 1992

Für den Bundesminister:

SEMP

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Windbacher*